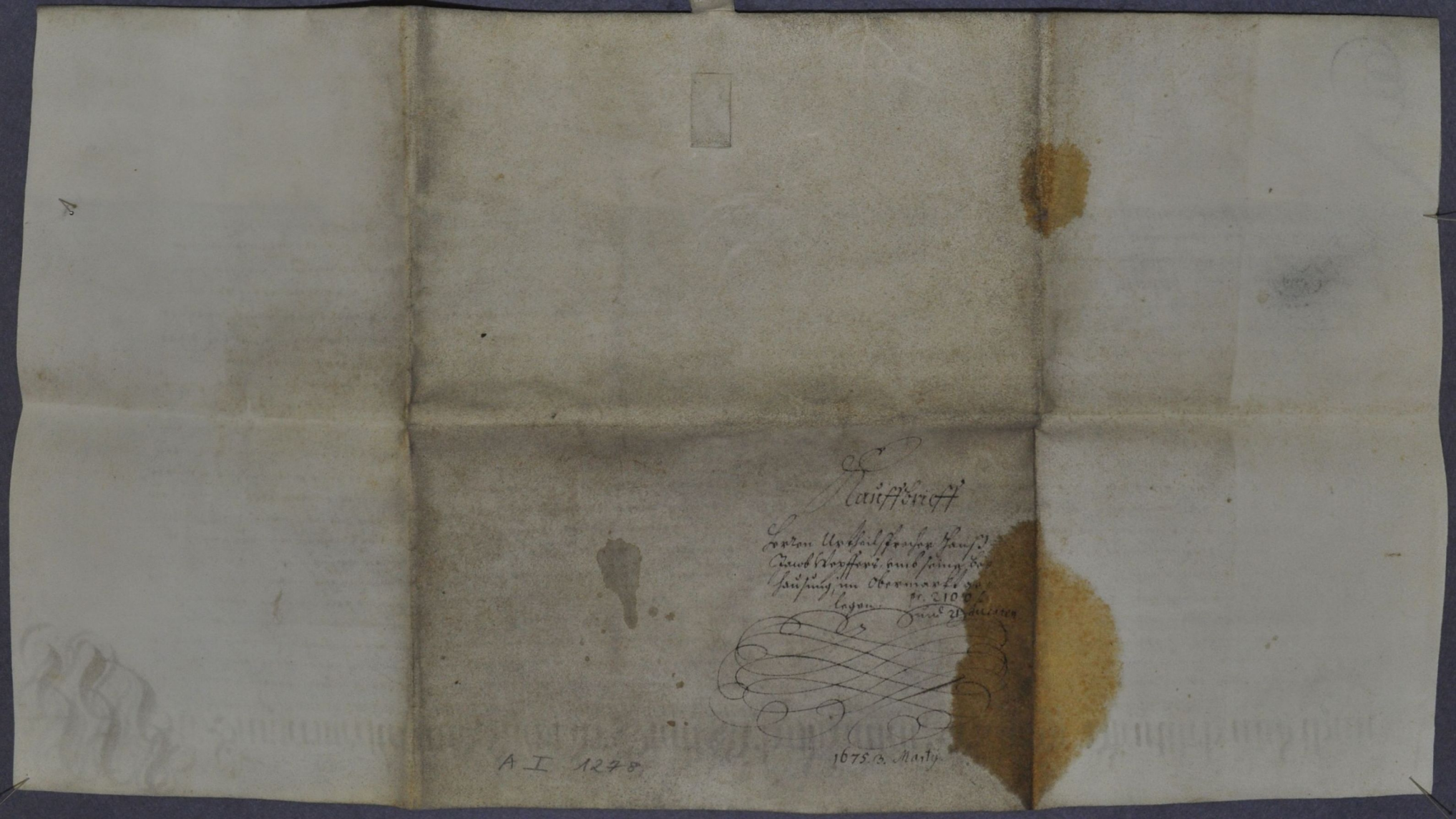
Wir Burgermeister und Rath der Statt Schaffhausen Bekennen Offentlich und thun
Kund männiglichs mit diesem Brief, das an heut zu end bemeltem dato, vor Uns erschinen Unser Burger Hans Jacob Peyer und Barbara Kellerin Ehegemächte, Zu-
samt ihrem gantzen lieben Mitrath, dem Wohledlen, Frommen, Hochgelehrten, Fürsichtigen und Weisen Herren Zunftmeister Johann Ulrich, der Frauen in dieser sach mit rathe ge-
ordnaten Herr, Verkäuffern an einem; Jedem aus unser Burger Herr Vatsilberarbeiter Hans Jacob Wepffer, Käuffer am andern Theil; Und bekhanden demselben Gegenwärtig, dieses Ihren
erklärten Handel dahin verstanden, erwogen und überdenken, Wie sie mit vorgehabtem Rath, und guter Zeitiger Verbetrachtung, und ihrer bessern nutzen und frommen willen, einen ausgetrage-
lichen, starken, festen, unwiderruffenlichen Kauff verkauffet, und gestalsam hiemit Herr Vatsilberarbeiter Hans Jacob Peyern Zukaufen gegeben, Benantlich Ihre Behausung
im Obermarkt, bestehe einseits an Adam Wisser, anderseits an Hans Martin Kübler Schuhmacher, vornen aus die Gass, und hinten an die Statt Ringmauer, samt zwei Kasten im Keller
alle zwei, ledig und eigen, bis anhero Jährlich grundzins ihm Hr: Gotshauser Amt, Thun hinlassen und fünffhundert gülden Capital, darüber Zins und Anfall bis dato
zweihundert und zehen gülden, Hr Unter Lieutenant Johann Rudolf von Hildenberg, sonsten weitere nit verschrieben noch bekannt, allermassen Verkauffere, dass ihme also und
nutz anhero sye, ihm Herrn Hans Waibel nit sind gegeben drey angelobt und versichert. Und sage demnach der Kauff zugangen und bestanden für und um zwey Tausend, Fün-
hundert gilden, und zwei und zwanzig batzen Teutsch, worby, so obige Verschreiben, wolle Herr Käuffer zu übernehmen, als zu bezahlen übernommen, von dem Kauffschilling wordem
abgezogen, für übernützung der vorsitzt, dreihundert, achtzig und acht gülden, thalis er Herr Käuffer ihnen Verkäuffern, samt dem Trinkgelt baar zu bezahlen verheissen, und
damit die Kauffhandlung gerüst. Hierauff so sollen und wollen sie Verkäuffere für sich und ihre Erben, gesagten Herren Vatsilberarbeiter Hans Jacob Wepffern, und seine Erben in
Vorbeschribe behausung, mit allen gerechtigkeit und zugehörd, Völliger nutzlicher possession, ruhiger gewehr und gewalt immittiren, und einsetzen, vergesetzt, so sie selbs von dieser
Zeit und stunden inhaben, besitzen, nutzen, verkaufen, vermindern und verkauffen, und in all anderweg damit schalten und walten sollen und mögen, als mit ihrem rechte eigenen gut,
ohne sie der Verkauffere, ihren Erben und jeder männiglichs vermehr sprechen, stehen und wehren, dann sie für sich, und ihre Erben, der vorangezeigten behausung, aus aller zu-
gehörd, recht und gerechtigkeit, wie derselben, und aus krafft aller eigenschafft, nutzung und genuss, so offtgedachter Verkauffere bis hero daran gehabt, genommen und über-
kommen mögen, gentzlich verzigen und begeben, aus bei wahren Worten und ehren an statt zugesagt, gelobt und versprochen, ihren Verkauff und Kauff
recht, fest, und unverbrüchenlich zu halten, darwider nicht zu thun, zu reden, zu suchen, noch schaffen gethan zu werden, in kein weis noch weg, sondern dem hohen Kauffer für all
sonstige irrung, abgang, mangel und gebrechen, heisse gewehren, vertretten und schadlos zu thun, ohne allerdings zu vertretten, zu ledigen, zu entheben, und schadlos zu halten, alles
in ihr der Verkauffern, und ihrer Erben kosten, und ohne sein Kauffers und der seinigen mitgelten. Dieses als nach solcher offnung, dieser Kauff und Verkauff mit
mund und hand aufgaben, empfangen und angenommen, auf solcher massen vor Uns vollführet und gehörigt worden, haben wir denselben, mit einhelliger Rathsgewalt, zu
ewigen tagen urkund: Ist dessen mehrgemeldter Herr Vatsilberarbeiter Hans Jacob Wepffer eines Briefs begert, den wir ihme ohne zugaben bewilligt: Und des allen zu
wahrem Urkund, unser Statt Secret-Insigell hierfür hencken lassen, als man zehlt von der Geburt Christi unsers lieben Herrn, tausend, sechshundert, fünff und siebenzigsten Jahrs.



Kauffbrieff

A I 1278

1675 d. Martij